



---

## Allgemeinverfügung

### **des Landratsamtes Lörrach zur Feststellung der Überschreitung des Wertes von 100 bei der Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Lörrach in 3 aufeinanderfolgenden Tagen**

#### **I. Feststellung**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Lörrach stellt gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung fest, dass am 13. April 2021 im Landkreis Lörrach an 3 Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der Sieben-Tages-Inzidenz laut Lagebericht des LGA: am 10.04.2021 bei 104,5 , am 11.04.2021 bei 106,2 und am 12.04.2021 bei 105,8). Somit gehen ab dem 15. April 2021 die Nummern 1 bis 7 des § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO vor.

#### **II. Hinweise:**

(1) Mit dieser Feststellung tritt nach § 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO die Rechtsfolge des § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung in Kraft.

Das bedeutet, dass ab Donnerstag, 15. April 2021, im Landkreis Lörrach,

1. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 7 der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr insgesamt untersagt ist,
2. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt ist; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1 der CoronaVO,
3. abweichend von § 13a Absatz 1 dem Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten der bislang nach vorheriger Terminvergabe geöffnet sein durfte, die Öffnung nunmehr untersagt,
4. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, und Piercingstudios, sowie von kosmetischen

Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie,

Podologie und Fußpflege, für den Publikumsverkehr untersagt ist,

5. der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops für den Publikumsverkehr untersagt ist; hiervon ausgenommen ist die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind,

6. der Betrieb von Sonnenstudios für den Publikumsverkehr untersagt ist,

7. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 CoronaVO der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig ist.

(2) Wie bisher geöffnet bleiben können die in § 13a Absatz 2 CoronaVO genannten Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte (Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Tankstellen, Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen und Waschsaloons, Zeitschriften und Zeitungsverkauf, Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte, der Großhandel, Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte).

(3) Die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen treten wieder außer Kraft, wenn das Landratsamt Lörrach eine seit 5 Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner feststellt und dies ortsüblich bekanntmacht, § 20 Abs. 5 S. 3 CoronaVO. Diese Wirkung tritt dann bereits am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

### **III. Begründung**

Im Landkreis Lörrach liegt seit Samstag, 10. April 2021, bis einschließlich Montag, 12. April 2021, der nach der Begründung zu § 20 CoronaVO maßgebliche, im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamts ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten sieben Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (Sieben-Tages-Inzidenz) über 100.

Am Samstag, 10. April 2021, lag der Wert der Sieben-Tages-Inzidenz bei 104,5, am Sonntag, 11. April 2021, bei 106,2 und am Montag, 12. April 2021, bei 105,8.

Insofern liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO im Landkreis Lörrach vor. § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO lautet: „Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.“ Die Feststellung war deshalb zu treffen.

Die Regelung des § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO wurde in die Abwägung einbezogen. Danach kann das Gesundheitsamt bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Sozialministerium angemessen berücksichtigen. Die Ausübung dieses Bewertungsermessens rechtfertigt indes keine andere Betrachtung der genannten Inzidenzwerte und - daraus resultierend - ein Absehen von der Feststellung einer seit 3 Tagen in Folge bestehenden 7-Tages-Inzidenz von über 100 und deren ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO. So kann ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen zwar ausnahmsweise eine Abweichung von den Schwellenwerten der Öffnungsschritte rechtfertigen. Das setzt allerdings voraus, dass ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings (Lebenssituationen), wie z.B. einer abgrenzbaren Einrichtung oder einem Betrieb, einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht. Davon kann aber im Regelfall nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehrere solcher abgrenzbarer Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen.

Ein diffuses Infektionsgeschehen ist dementsprechend anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Coronavirus im gesamten Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt, wenn also kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt (vgl. dazu die Begründung zu § 20 Abs. 7 CoronaVO).

So liegt der Fall hier. Der weit überwiegende Anteil der Infektionen mit dem Coronavirus im Landkreis Lörrach kann keinen einzelnen Häufungsschwerpunkten zugeordnet werden und tritt zudem in unterschiedlichen Lebenssituationen (Settings), an verschiedenen Orten und ohne Bezug zueinander auf. Insofern ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. Für eine andere Bewertung der Inzidenzwerte nach § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO ist deshalb kein Raum.

Das Geschehen wird fortlaufend vom Gesundheitsamt beobachtet und im Hinblick auf die Diffusität bewertet

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, 13. April 2021

gez.  
Marion Dammann  
Landrätin